

Wann lassen sich betriebliche Schuldzinsen nicht mehr in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen?

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

als Unternehmer können Sie Schuldzinsen aus Darlehen für betriebliche Anschaffungen grundsätzlich als Betriebsausgaben geltend machen und so die Einkommensteuer auf Ihren Gewinn verringern. Zinsaufwendungen für private Anschaffungen hingegen können Sie nicht steuerlich geltend machen. Aber auch bei den betrieblichen Schuldzinsen gibt es Ausnahmen: nämlich wenn Sie sog. Überentnahmen tätigen. (Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen eines Wirtschaftsjahres übersteigen.) Dann können sich die Schuldzinsen steuererhöhend auswirken.

Der Gedanke hinter dieser Beschränkung: Wenn man keine Privatentnahme vorgenommen hätte, hätte man die betriebliche Anschaffung auch aus dem Gewinn oder den Rücklagen des Unternehmens bestreiten können. Dann wären insoweit keine Darlehensaufnahme und kein Zinsaufwand notwendig gewesen.

In so einem Fall werden typisierend 6 % der Überentnahmen dem Gewinn hinzugerechnet - unter Berücksichtigung eines jährlichen Kürzungsbetrags von 2.050 €. Bei der Ermittlung der Hinzurechnung werden außerdem die Ergebnisse der vorherigen Veranlagungszeiträume berücksichtigt.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** hilft Ihnen dabei, die Berechnung der abzugsfähigen Schuldzinsen zu verstehen. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Finanzierungs- und Entnahmeplanung, damit sich keine steuerschädlichen Nebenwirkungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Wann lassen sich betriebliche Schuldzinsen nicht mehr in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen?

Durch zu hohe Entnahmen erhöhen Schuldzinsen Ihre Einkommensteuerlast!

Liegt eine betrieblich veranlasste Schuld vor?

Die Nutzung Ihrer Kontokorrent- oder Darlehenslinien dient der Finanzierung von betrieblichen Belangen (z.B. Zahlung betrieblicher Verbindlichkeiten).

Ja

Nein

Die Schuldzinsen aus dem Darlehen sind steuerlich nicht abzugsfähig, soweit das Darlehen Ihrem Privatbereich zuzuordnen ist.

Darlehenszinsen, die zu anderen Einkunftsarten gehören (z.B. für Fortbildungen im Bereich der nichtselbständigen Arbeit), können Sie dort ggf. als Werbungskosten abziehen.

Haben Sie im Wirtschaftsjahr Privatentnahmen getätigt?

Eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen kann in Form von Geld, Sachmitteln oder auch Nutzungen erfolgen.

Ja

Nein

Es ist zu prüfen, ob eine schädliche Überentnahme vorliegt, die den Schuldzinsenabzug beschränkt.

Dem Gewinn hinzugerechnet werden 6 % der Überentnahmen, höchstens jedoch die um 2.050 € geminderten, im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen.

Beispiel und Berechnungsschema:

gewinnerhöhender Hinzurechnungsbetrag 6 % der Überentnahmen			
= Überentnahmen des Jahres	50.000€		
- Entnahmen 2	00.000€		
+ Einlagen	50.000€		
Gewinn1	00.000€		

Höchstbetragsrechnung:

	betrieblich veranlasste	
	Schuldzinsen	20.000€
-	gesetzlicher Kürzungsbetrag	2.050€

= rechnerisch max. Hinzurechnungsbetrag17.950 €

Anmerkung:

Verluste aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren mindern allerdings den Betrag der Einlagen, so dass ggf. schneller schädliche Überentnahmen entstehen.



Sie können die betrieblichen Schuldzinsen unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehen.



Gut zu wissen:

Gesonderte Darlehen, die der Anschaffung von Anlagevermögen dienen, können von der Beschränkung des Schuldzinsenabzugs ausgenommen sein. Zwischen der Gutschrift des Darlehens auf dem betrieblichen Konto und der Zahlung des Investitionsguts dürfen jedoch nicht mehr als 30 Tage liegen.

Entsprechende Vorhaben sollten vorab steuerlich geprüft werden, um den unbeschränkten Abzug der Schuldzinsen zu gewährleisten.

Die Regelungen zur Beschränkung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs gelten sowohl, wenn Sie bilanzieren, als auch, wenn Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema betriebliche Schuldzinsen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

oen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Juni 2019.